



Bearb.: Gabriele Schreiner
Tel.: +43 (3462) 2606-223
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-52824/2020-1

Deutschlandsberg, am 15.03.2020

Ggst.: Sanitätsbehördliche Maßnahme gemäß § 18 Epidemiegesetz

B E S C H E I D

Spruch

Gemäß §§ 1, 5, 6 und 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 und der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 und § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) die

Schließung der Lehranstalt

Volksschule Bad Gams 8524 Deutschlandsberg, Bad Gams 3

mit sofortiger Wirkung bis 3. April 2020 angeordnet.

Die Stadtgemeinde Deutschlandsberg als Schulerhalter hat den Anschlag der angeordneten Schließung am Eingangstor der Volksschule Bad Gams sowie die unverzügliche Verständigung der betroffenen Erziehungsberechtigten zu veranlassen.

Begründung:

Bei 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) handelt es sich um ein neues, im Dezember 2019 erstmals identifiziertes und in seiner Gefährlichkeit noch nicht abschließend beurteilbares Virus. Die Viren sind von Mensch-zu-Mensch über Tröpfcheninfektion bspw. durch Husten und Niesen übertragbar, und zwar bereits bei zumindest 15-minütigem „Face-to-Face-Kontakt“. Eine spezifische Therapie gibt es nicht, des weiteren existiert keine Immunisierungsmöglichkeit durch Impfung. Die Krankheit kann einen schweren gesundheitlichen Verlauf in Form von Lungenentzündung, schwerem Atemwegssyndrom und Tod nehmen.

Die Erhebungen gemäß § 5 Epidemiegesetz der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg als zuständige Sanitätsbehörde haben ergeben, dass es einen bestätigten 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) Fall an der Volksschule Bad Gams gibt.

Zum Zwecke der Bekämpfung dieser Krankheit bzw. der Vermeidung der weiteren Verbreitung ist daher die Schließung anzuordnen.

Rechtliche Beurteilung:

Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 wurde auf Grund des § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes verordnet, dass Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz unterliegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Epidemiegesetz sind bei anzeigepflichtigen Erkrankungen sowie bei jedem Verdachtsfall einer solchen Erkrankung, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz kann im Falle des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit die vollständige oder teilweise Schließung von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten ausgesprochen werden.

Bei der angeordneten Schließung handelt es sich angesichts der mit der vorliegenden Corona Pandemie verbundenen Weiterverbreitungs- und Gesundheitsgefährdung um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 57 Abs. 1 AVG 1991, sodass die Schulschließung ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren anzuordnen ist. Diese stellt das einzige Mittel zur Gefahrenabwehr dar.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Vorstellung** zu erheben. Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Abgesehen von der postalischen Übermittlung können Sie weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Vorstellung (z.B. Telefax, E-Mail) dem Briefkopf entnehmen. Die Absenderin/der Absender trägt

dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>.

Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu **bezeichnen**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Vorschreibung einer Geldleistung richtet. In diesem Fall kann der Bescheid bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Eine Vorstellung ist mit EUR 14,30 zu vergebühren. Die Gebühr wird mit dem abschließenden Bescheid vorgeschrieben.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Gabriele Schreiner

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Volksschule Bad Gams, Bad Gams 3, 8524 Deutschlandsberg, per E-Mail
2. Bildungsdirektion für Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz, per E-Mail
3. Stadtgemeinde Deutschlandsberg, Herrn Bgm. Ing. Mag. Josef Wallner, Hauptplatz 35, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
4. Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft FA Gesundheit und Pflegemanagement, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, per E-Mail
5. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg - Sanitätsreferat, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail